

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

gemäß § 44 BNatSchG

B-Plan Studernheim, Frankenthal
- Freiflächen

Auftraggeber

gsp Städtebau GmbH
Hr. Kraft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Verfasser

SCHÖNHOFEN INGENIEURE
- Ökologische Planung -

Hertelsbrunnenring 5
67657 Kaiserslautern
Telefon (06 31) 3 41 24 - 0
Telefax (06 31) 4 37 45

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Methodik der Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung	5
3. Geländebegehung	6
3.1 Realnutzung / Biotope	6
4. Ergebnisse	8
4.1 Biotop- und Habitatpotenzial	8
4.2 Datenauswertung relevanter Artengruppen.....	8
4.3 Abschätzung von Artenvorkommen	9
4.3.1 Fledermäuse	9
4.3.2 Vögel	10
4.3.3 Reptilien:	14
5. Prognose der Betroffenheiten	15
6. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	16
7. Notwendige Maßnahmen	17
7.1 Projektspezifische Maßnahmen	18
8. Sonstige Quellen	19

1. Anlass und Aufgabenstellung



Auf dem Gelände des ehemaligen Real-Marktes erfolgt eine vollständige Flächenumwidmung.

Für die Beurteilung relevant sind die Baumstandorte, randliche Grünflächen und die zusammenhängende Biotopfläche am Südrand des Gebietes.

Der Sachverhalt Gebäudeabriss wurde bereits in Teil 1 des Gutachtens abgehandelt und durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfolgend aufgeführten Artengruppen relevant:

Besonders geschützt:	Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) ¹	<u>Alle</u> in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
Streng Geschützt:	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG	Der Anhang IV der FFH-RL ² enthält zahlreiche Arten, die auch auf Bahnanlagen vorkommen. So sind z.B. die meisten Eidechsen und alle Fledermäuse in Anhang IV aufgeführt.

¹ Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden als VSchRL bezeichnet

² Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), im Folgenden als FFH-RL bezeichnet

Aufgabenstellung

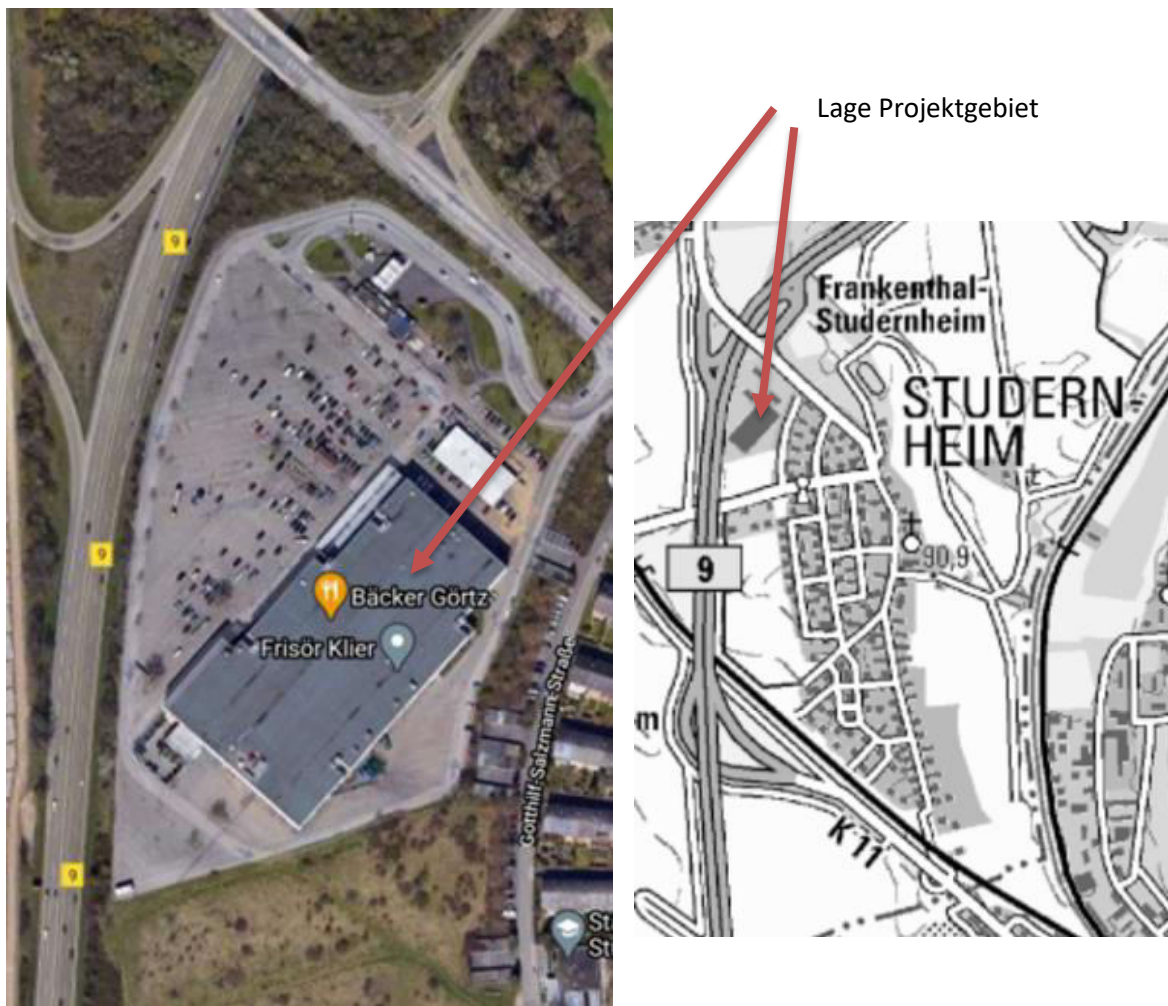
Ortsvergleich zur Ermittlung der aktuellen Habitatsituation

Potenzialabschätzung Artengruppen Reptilien, Vögel, Fledermäuse, Sonstige Säugetiere

Ermittlung der relevanten Arten

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Ableitung artenschutzrechtlicher Maßnahmen bzw. Risikomanagement



2. Methodik der Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Demnach ist es u.a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen.

Zur Klärung möglicher Verbotstatbestände wird eine stufenweise Prüfung vorgenommen.

Das vorliegende Gutachten behandelt die <u>Stufe 2</u> der Prüfkaskade.

Stufe 1: Vorprüfung

- Ortsvergleich
- Artenspektrum (Potenzialabschätzung)
- ggf. Übersichtskartierung
- Wirkfaktoren des Vorhabens
 - falls Konflikte erkennbar,
weiter mit Stufe 2

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Umfassende Betrachtung von Einzelarten
- ggf. vertiefende Kartierung
- Ableitung von Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung)
 - wenn nach möglichen Vermeidungsmaßnahmen dennoch
Verbotstatbestände prognostiziert werden,
weiter mit Stufe 3

Stufe 3: : Ausnahmeverfahren

- Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen
- ggf. Zulassung von Ausnahmen der Verbotstatbestände

3. Geländebegehung

Der Ortsvergleich diente der Verifizierung der aktuellen Habitatsituation

- Einzelbäume
- Gehölzbestände in Grünflächen (Parkplatz, Abstandsgrün)
- Biotopfläche am Südrand: verbuschendes Grünland, Gehölze

Es erfolgten fünf Begehungen mit entsprechender Fotodokumentation

22. März 2022	17. Mai 2022	31. Mai 2022	01. Juli 2022	03. August 2022
---------------	--------------	--------------	---------------	-----------------

3.1 Realnutzung / Biotope


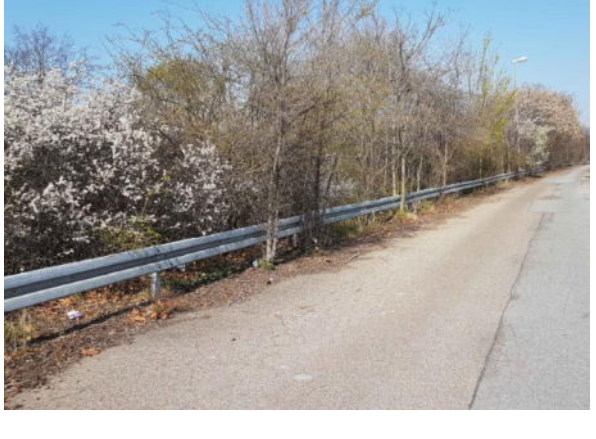

Das Plangebiet

Einziges Grünstrukturen innerhalb der Parkplatzfläche sind einzelne Baumstandorte.



Am Ostrand trennt ein Grünstreifen mit Hecken und prägender Baumreihe das Areal vom Siedlungsgebiet.



	
<p>Am Westrand liegt der Gehölzstreifen zur B 9.</p>	
<p>Am Südrand befindet sich eine verbuschende Grünlandbrache mit Gebüsch, Hecken, Baumgruppen</p>	

4. Ergebnisse

An dieser Stelle erfolgt eine Beurteilung aufgrund Potenzialabschätzung sowie Kartierung für das Projektgebiet.

4.1 Biotop- und Habitatpotenzial

Bei den Begehungen wurden die Baumbestände auf mögliche Habitate (Höhlen, Spalten) für Fledermäuse und Vögel untersucht.

Die Wiesenfläche am Südrand wurde eingehend auf Reptilienbesiedlung überprüft.

4.2 Datenauswertung relevanter Artengruppen

Hier ist anzumerken, dass nur Arten zu betrachten sind, die als besonders geschützte Art nach § 44 BNatSchG gelten.

Originäre Daten zum Projektgebiet

SCHÖNHOFEN INGENIEURE (2022): Kartierung Fauna (Vögel, Reptilien) sowie von Habitaten für streng geschützte Arten - B-Plan Studernheim, Frankenthal.- im Auftrag der GED Gebäudeentwicklung Duisburg GmbH.

SCHÖNHOFEN INGENIEURE (2022): Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung, Teil 1 Gebäude - B-Plan Studernheim, Frankenthal.- im Auftrag der GED Gebäudeentwicklung Duisburg GmbH.

Sonstige Daten zum Landschaftsraum

LANIS Rheinland-Pfalz: Daten aus ArteFakt-Portal, TK 6416 Mannheim-West

Landesamt für Umwelt RLP (2017): Verbreitung der Fledermäuse in Rheinland-Pfalz

ArtenFinder: Ehrenamtliche Artendaten

Naturgucker: Ehrenamtliche Artendaten

Datenabfrage NABU: Mündliche Anfrage bei Vertretern der lokalen Ortsgruppe

Datenabfrage Untere Naturschutzbehörde

Relevanz von Artengruppen für das Projektgebiet:

- **Fledermäuse** >>nur Potenzialabschätzung
- **Vögel** >>Brutvogelkartierung 2022
- **Reptilien** >>Kartierung 2022

4.3 Abschätzung von Artenvorkommen

4.3.1 Fledermäuse

An dieser Stelle erfolgt eine Auswertung von Arten, die Quartiere in Bäumen nutzen.

Artname	Sommerquartier in Bäumen SQ	Typ Spalte	SQ auch an Gebäuden	Vorkommen im Land- schaftsraum
Große Bartfledermaus	X	●	X	(x)
Großes Mausohr	X	(●)	X	(x)
Kleine Bartfledermaus	X	●	X	(x)
Rauhautfledermaus	X	●	X	X
Wimperfledermaus	X	(●)	X	-
Zwergfledermaus	X	(●)	X	X

Aufgrund des Fehlens von Höhlenangeboten und gleichzeitig ungünstigem Umfeld können weitere Arten ausgeschlossen werden.

Bei der Überprüfung möglicher Spaltenquartiere konnten keine Spuren, Besiedlungshinweise festgestellt werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die gebüschreiche Grünlandbrache ein relevantes Jagdhabitat für Fledermäuse darstellt.

Höhlenbäume sind nicht vorhanden, aber Spaltenquartiere an Bäumen sind für nicht einsehbare Kronenbereiche möglich. Davon sind für den Landschaftsraum zwei Arten potenziell betroffen.

Die anderen Arten sind bisher nur für die benachbarten TK-Blätter nachgewiesen; nur potenzielle Vorkommen für den Raum Frankenthal.

4.3.2 Vögel

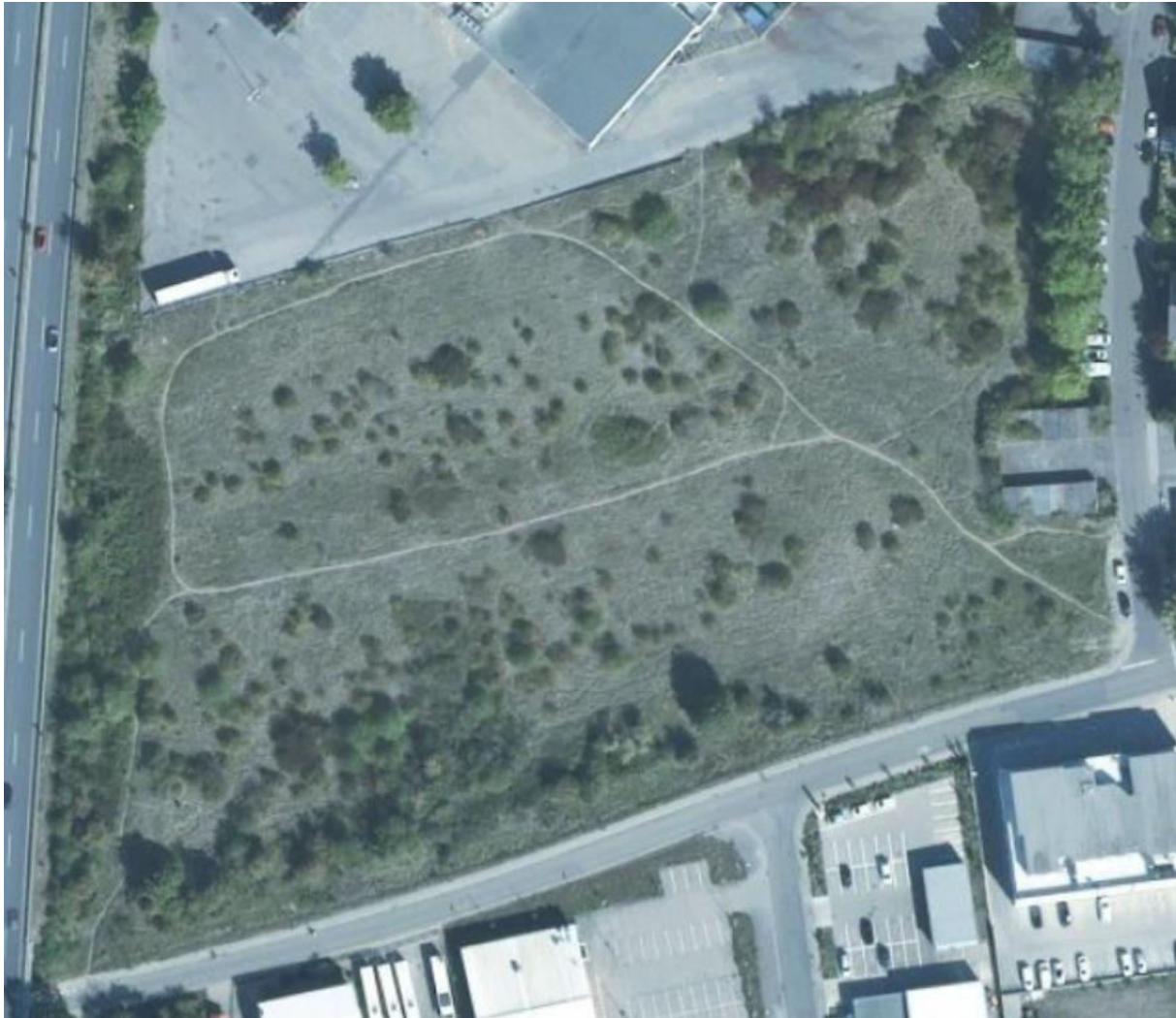
Nachgewiesene Vogelarten im Projektgebiet

Artname	Status B Brutvogel bv Brutverdacht Ng Nahrungsgast	Gefährdung Rote Liste RLP	Gefährdung Rote Liste D
Amsel	B	-	-
Blaumeise	Ng	-	-
Bluthänfling	bv	V	3
Buchfink	Ng	-	-
Dorngrasmücke	B	-	-
Elster	Ng	-	-
Grünfink	Ng	-	-
Halsbandsittich	Ng	-	-
Hausrotschwanz	Ng	-	-
Haussperling	B	3	-
Kohlmeise	bv	-	-
Mönchsgrasmücke	B	-	-
Nachtigall	B	-	-
Ringeltaube	Ng	-	-
Rotkehlchen	bv	-	-
Star	Ng	-	3
Stieglitz	bv	-	-
Zilpzalp	bv	-	-

V= Vorwarnliste 3= Kategorie Gefährdet

Insgesamt wurden 18 Vogelarten für das Projektgebiet nachgewiesen. Eine besondere Bedeutung haben die Gebüsche und Hecken in der Grünlandbrache.

Dennoch ist der Störfaktor hier relativ groß, wie die „Hunderennstrecken“ im Luftbild belegen. Zudem die visuelle Beunruhigung durch den starken Verkehr auf der B 9 im Westen sowie den Ortsverkehr der südlich angrenzenden Straße.



Damit ist wohl auch das Fehlen empfindlicher Vogelarten zu erklären, für die das Areal potenziell geeignet wäre (Neuntöter, Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger).

Der Gehölzkomplex entlang der Bundesstraße zeigt weder auffällige Einflüge noch gelangen eindeutige Bruthinweise.

Bei der Überprüfung möglicher Nestanlagen oder Ruhestätten konnten keine Spuren, Besiedlungshinweise am Gebäude festgestellt werden.

Mit mindestens dreimaligen Nachweisen konnten aber nur fünf Arten als Brutvögel festgestellt werden:

Artname	Ökologische Ansprüche in Rheinland-Pfalz
Amsel	Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten; in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten; kaum in monotonen Kiefernforsten, fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten.
Dorngrasmücke	Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft; besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, besuchte Streuwiesen; fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten.
Haussperling	Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.
Mönchsgrasmücke	Unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen; höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen; bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel; zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren.
Nachtigall	Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z.B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften; bevorzugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort; bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen; meist in Höhenlagen < 500 m, bereits < 300 m über NN selten.

Besonders wertgebende Arten der Gebüsch- / Hecken sind Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall. Die Brutplätze befinden sich in der verbuschenden Grünlandbrache.

Hinweise zur Verbreitung im Landschaftsraum

Nachtigall

- Besiedlungsschwerpunkte am südlichen Stadtrand Frankenthal sowie östlich Studernheim (Freibad); vormals keine Nachweise für Studernheim

-

Dorngrasmücke

- Sehr wenige Fundorte im Umfeld Frankenthal; vormals keine Nachweise für Studernheim

Haussperling

- Nur mäßig vertreten; nicht flächendeckend

Mönchsgrasmücke

- Nur mäßig vertreten; nicht flächendeckend

Damit wird deutlich, dass der Siedlungsraum und die landwirtschaftlichen, ausgeräumten Flächen einen Defizitraum für diese Arten darstellen. Der Verlust von Gehölzbiotopen wiegt für diese gehölzgebundenen Arten besonders schwer.

Jedoch können Haussperling und Mönchsgrasmücke auch auf ausgeprägte Gartenhecken ausweichen. Nachtigall und Dorngrasmücke sind in Bezug auf die Biotopansprüche empfindlicher; da muss auch das Umfeld stimmen.

Weitere Vogelarten im Umfeld

Elster, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Ringeltaube, Türkentaube.

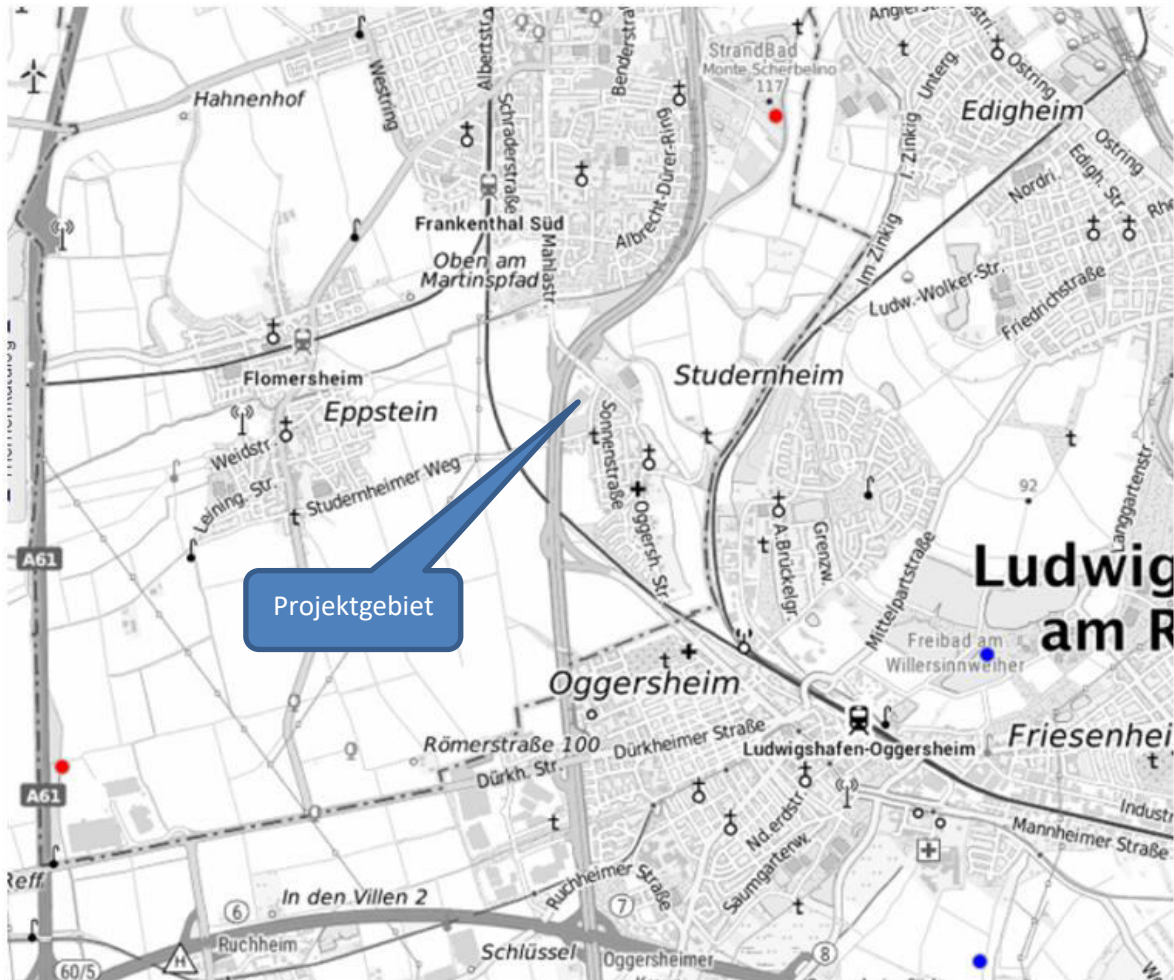
Die Grünlandbrache ist hier kein bevorzugtes Jagdgebiet für Segler oder Schwalben.

4.3.3 Reptilien:

Für die Säume und die Grünlandbrache waren potenziell Mauer- und Zauneidechse zu erwarten.

Bereits die Datenauswertung für den Landschaftsraum bestätigt sehr spärliche Vorkommen der Eidechsenarten.

Rot= Zauneidechse blau= Mauereidechse



Quelle: ArtdatenPortal RLP

Mit den Transektkartierungen (Sichtbeobachtungen, langsames Abgehen) konnten jedoch keine Nachweise oder Besiedlungshinweise für das Projektgebiet erbracht werden.

Eine zusätzliche Begehung am Südrand – wegen bauzeitlicher Verlegung des Gehweges (Vorhabenträger Stadtwerke) – erbrachte ebenfalls keine Nachweise (Mai 2022).

5. Prognose der Betroffenheiten

Der naturschutzfachliche Beurteilungsspielraum umfasst alle relevanten Fragen, ob eine Art sicher oder nur möglicherweise vorkommt oder ob dies auszuschließen ist, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann, wie wirksam gegebenenfalls anzuordnende Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind und welche Auswirkungen verbleibende Risiken im Ergebnis auf den Erhaltungszustand der Population haben können (vgl. (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9A 14.07, Rn 58).

Eine, in diesem Sinn erhebliche funktionelle Schädigung oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten trifft zu, falls Eingriffe in Habitate und Funktionen stattfinden, die aufgrund ihrer Seltenheit bzw. Begrenztheit oder Schlüsselstellung für das Artvorkommen essenziell sind oder die nicht innerhalb sehr kurzer Zeit an Ort und Stelle (je nach Art innerhalb des individuellen bzw. für die Lokalpopulation relevanten Minimalareals) wieder herstellbar sind.

Bereits die Schädigung / Störung einzelner Individuen kann bei seltenen und gefährdeten Arten und/oder Arten mit sehr kleinen Populationen, geringem Nachwuchs, hoher Lebensdauer der Individuen und geringem Austausch mit Nachbarpopulationen in der Regel zu funktionalen Beeinträchtigungen der Lebensstätte führen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung der Ruhestätte liegt gerade dann nicht vor, wenn die von dem Eingriff betroffene Stätte (im engeren Sinne) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (BVerwG Urteil vom 13.05.2009 9 A 73.07).

Fledermäuse

WINTERQUARTIERE

- Durch das Vorhaben betroffene Baumbestände sind als Winterquartier nicht geeignet

SOMMERQUARTIERE

- Die Rodung von Bäumen im Baumholzalter kann potenzielle Spaltenquartiere im Kronenbereich vernichten (tageweise Quartiernutzung; ein Wechsel erfolgt alle 3-5 Tage).

Vögel

BRUTPLÄTZE

- Für 5 Vogelarten gehen Brutplätze vollständig verloren. Betroffen sind insbesondere wertgebende Heckenbrüter.

6. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Alle nachfolgend aufgelisteten Verbote beziehen sich bei Vorhaben, für die gleichzeitig die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt, ausschließlich auf Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie auf Europäische Vogelarten.

Wird ein Verbot gemäß § 44 BNatSchG verletzt und kann eine Verbotsverletzung auch nicht durch Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 (CEF-Maßnahmen) oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen.

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fledermäuse / Vögel

Keine Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphasen mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population, wenn die Rodung im Winterhalbjahr (Oktober - Februar) durchgeführt wird.

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Fledermäuse

- Kriterien sind ohne Relevanz im Projektgebiet.

Heckenvögel

- Kriterien sind ohne Relevanz im Projektgebiet, wenn Rodung im Winterhalbjahr.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Fledermäuse

- Reproduktionshabitate sind auszuschließen.
- Es erfolgt eine Beseitigung potenzieller Ruhestätten (= Sommerquartiere, tageweise) an Bäumen (Baumholzalter bzw. Bäume nach Baumschutzsatzung); 6 Stck.

>>Verbotstatbestand erfüllt

Vögel

- Für fünf Heckenvogelarten gehen Brutplätze dauerhaft verloren
- Nachtigall und Dorngrasmücke werden damit aus dem Freiraum westlich Studernheim verdrängt; die anderen Arten können in Nachbarbiotop ausweichen.

- >>Verbotstatbestand erfüllt

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

- Nicht projektrelevant, da entsprechenden Artenvorkommen (FFH-Arten) nicht vorhanden sind.

7. Notwendige Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Verfahren festzusetzen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotsverletzung nicht vor.

CEF-Maßnahmen

Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places)

Entscheidend ist, dass das Ziel, die kontinuierliche ökologische Funktionalität des gefährdeten Brutplatzes / Rastplatzes zu erhalten oder zu verbessern, erreicht wird.

FCS-Maßnahmen

Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten („measures to ensure the favourable conservation status“, FCS-Maßnahmen).

Im Unterschied zu CEF-Maßnahmen sind hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen der konkret-individuelle Bezug zum Eingriffsort sowie der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Wirkung der Maßnahme gelockert.

Prognose-sicherheit	Entwicklungsdauer		
	gering / kurzfristig (0-5 Jahre)	mittel (> 5-10 Jahre)	langfristig (> 10 Jahre)
sehr hoch	CEF: geeignet (sehr hoch) FCS: geeignet	CEF: geeignet, sofern Projektumsetzung in > 5 Jahren FCS: geeignet	CEF: nicht geeignet FCS: geeignet
hoch	CEF: geeignet (hoch) FCS: geeignet	CEF: geeignet, sofern Projektumsetzung in > 5 Jahren FCS: geeignet	CEF: nicht geeignet FCS: geeignet
mittel	CEF: nach Einzelfallprüfung geeignet FCS: nach Einzelfallprüfung geeignet	CEF: nach Einzelfallprüfung geeignet, sofern Projektumsetzung in > 5 Jahren FCS: nach Einzelfallprüfung geeignet	CEF: nicht geeignet FCS: nach Einzelfallprüfung geeignet
gering	nicht zur Anwendung empfohlen	nicht zur Anwendung empfohlen	nicht zur Anwendung empfohlen
(keine)	nicht zur Anwendung empfohlen	nicht zur Anwendung empfohlen	nicht zur Anwendung empfohlen

Regelfallbewertung der Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

	sehr hohe – hohe Eignung
	mittlere Eignung
	geringe / keine Eignung / nicht zur Anwendung empfohlen.

7.1 Projektspezifische Maßnahmen

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind folgende Maßnahmen zu fordern:

▼ V_{art1} Bauzeitliche Beschränkung für Rodung

Rodung von Gehölzen nur von Oktober bis Ende Februar zum Schutz möglicher Brutplätze/Quartiere von Vögeln/Fledermäusen.

▼ V_{art2} Ersatzquartiere Fledermäuse

Für den Verlust potenzieller Ruhestätten sind Ersatzquartiere zu schaffen (**6 Stck Flachkästen, Material: Holzbeton**). Diese sind an großen Bäumen im direkten Umfeld anzubringen.

Aufhängung nur unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung. Die Standorte sind zu dokumentieren und der Fachbehörde zu melden.

▼ FCS 1 Ersatzhabitate Vögel

Für den Verlust von Brutplätzen (Dorngrasmücke, Nachtigall) sind geeignete Heckengehölze im Landschaftsraum zu etablieren. Hierzu sind vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen (Lückenpflanzung, Erweiterung).

Kompensationsbedarf für zwei Brutplätze:

- **Gehölzpflanzung** auf je 10x10 qm
- 2 Standorte = **200 qm**
- Dies entspricht bei einem Pflanzabstand von ca. 1,50 m etwa 90 Sträuchern
- Diese sind zu 1/3 in erhöhter Pflanzqualität auszubringen, um den Zielzustand möglichst schnell zu erreichen

Bei der Ermittlung des Flächenumfangs sind auch die Mindestreviergrößen der betroffenen Arten zu berücksichtigen: Dorngrasmücke 800 qm, Nachtigall 3.000 qm.

Das bedeutet, dass die Gehölzergänzungen in einem vorhandenen Biotopkomplex stattfinden müssen, die diese Größen erreichen. Hierzu wurde in Anhang 3 ein Suchraum abgeleitet.

Eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde / Flächeneigentümer in Bezug auf Umfang und Standorte ist für die Detailplanung erforderlich.

Wären neue Standorte zu erschließen, erhöht sich der Kompensationsbedarf.

8. Sonstige Quellen

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (Bibl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

Weiterführende Literatur

LANDESBETRIEB MOBILITÄT (LBM) Rheinland-Pfalz (Februar 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

Reptilien

BAMMERLIN, RALF; BITZ, ANDREAS; THIELE, RALF: Mauereidechse – Podarcis muralis (Laurenti, 1768). in: BITZ, ANDREAS; FISCHER, KLAUS; SIMON, LUDWIG; THIELE, RALF; VEITH, MICHAEL: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz.- Beiheft 18/19, Band 2, Hrsg: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., (GNOR-Eigenverlag) Landau, 1996, S. 387-402.

HAHN-SIRY, GÜNTER: Zauneidechse – Lacerta agilis (Linnaeus, 1758): in: BITZ, ANDREAS; FISCHER, KLAUS; SIMON, LUDWIG; THIELE, RALF; VEITH, MICHAEL: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz.- Beiheft 18/19, Band 2, Hrsg: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., (GNOR-Eigenverlag) Landau, 1996, S. 345-356.

Fledermäuse

König, H. & Wissing, H. (2007): Die Fledermäuse der Pfalz.- GNOR-Buch: 220 S.

VÖGEL

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.

DIETZEN, C., T. DOLICH, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2014, 2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz.

Band 1: Allgemeiner Teil,

Band 2: Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes–Ciconiiformes)

Band 3: Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes - Piciformes).

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching, 879 S.

Bearbeitung : Beratende Ingenieure VBI
 ÖKOLOGISCHE PLANUNG - UMWELTSCHUTZ



Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Fachbeitrag Naturschutz (LBP)

Gutachten Fauna / Flora

Gutachten Artenschutz

Gutachten Natura 2000

Erfolgskontrolle / Monitoring

Pflanzpläne u. Bauüberwachung

Grünordnungs- u. Bauleitplanung (GOP)

Hertelsbrunnenring 5

67657 Kaiserslautern

Telefon (06 31) 3 41 24 - 0

Telefax (06 31) 4 37 45

Aufgestellt:

Kaiserslautern, August 2022

.....
Dipl.-Biol. M. Haag

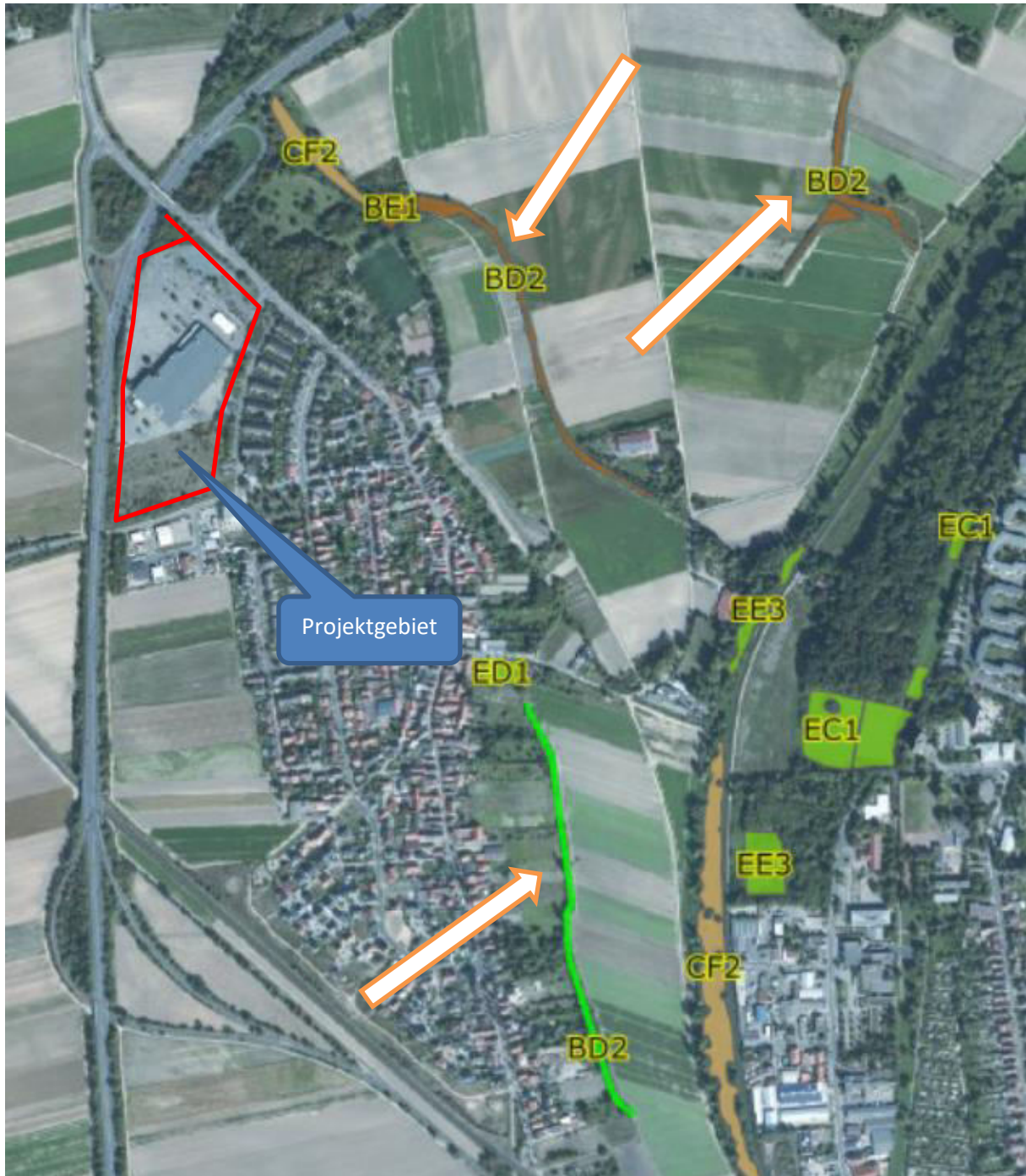


Anhang 2: Ersatzquartiere Fledermaus

Beispiele verschiedener Typen von Flachkastenquartieren



Anhang 3: Suchraum Heckenbiotope / Vögel



Quelle: LANIS RLP; bedeutsame Biotoptypen im Raum Studernheim